

Rechtsgrundlagen Honigvermarktung

Rechtliche Grundlagen

Gewerbeordnung
Ladenschlussgesetz
Produkthaftungsgesetz
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Anzeige- und Erlaubnispflicht der Gewerbeausübung

Definition Gewerbe: Gewinnerzielungsabsicht + Fortsetzungsabsicht

Anzeige und Erlaubnis nach Art der Ausübung:

stehendes Gewerbe: Anzeige
Marktgewerbe: Marktgenehmigung, keine Einzelerlaubnisse erforderlich
Reisegewerbe: Reisegewerbekarte erforderlich

Ausnahmen von Anzeigepflicht beim stehenden Gewerbe:

- Imkerei ist als Urproduktion nicht anzeigepflichtig!

aber:

Werden zusätzliche Produkte hergestellt (Kosmetika, Brotaufstriche...),
liegt keine Urproduktion mehr vor!

- Bagatellgewerbe ebenfalls nicht anzeigepflichtig (Umfang der sonstigen Produkte entscheidend!)

Ladenschluss

Bei Betrieb eines Hofladens, d.h. eigener Verkaufsraum und unbegrenzter Verkauf, sind die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten einzuhalten (Ausnahme: Landwirtschaft)

Anschrift

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim
Telefon (0931) 9801 - 352 • e-mail: poststelle@lwg.bayern.de
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

Produkthaftung

Hersteller ist für sein Produkt verantwortlich und haftet bei Schäden.

Werbung

- Beworbene Zusatzangaben bezüglich Qualität, Region oder Sorte müssen auch den Gegebenheiten entsprechen.
- Gesundheitsbezogene Werbung (z.B. Honig hilft gegen Erkältung) ist verboten.